Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5909.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommers.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich unter Berücksichtigung der Anträge des 34. Kommunal-Landtages von Altpommern, an Stelle des Reglements vom 23. Februar 1840. und der auf dasselbe bezüglichen weiteren Verordnungen vom 10. Juli 1846. und vom 23. Oktober 1854., das beifolgende revidirte Reglement für die Städte-Feuersozietät Altpommerns.

Dasselbe ist nebst diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 22. Juni 1864.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1864.

Revidirtes Reglement
für
die Städte-Feuersozietät Altpommerns.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für sämmtliche Städte Altpommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, bisher auf Grund des Reglements vom 23. Februar 1840. und der dazu ergangenen Verordnungen bestandene, auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtete öffentliche Sozietät soll fortan nach den Bestimmungen dieses Reglements verwaltet werden. Falls die dem Verbande der Land-Feuersozietät Altpommerns angehörige Stadt Grabow, ferner die dem Verbande der Neumärkschen Städte-Feuersozietät angehörigen Städte Schievelbein, Dramburg, Falkenburg, Callies und Nörenberg aus ihren bisherigen Verbänden ausscheiden sollten, so werden dieselben dem Bereiche der Altpommerschen Städte-Feuersozietät zugetheilt.

§. 2.

Die Sozietät erhält das Recht, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in Gebäuden, die im Sozietätsverbande belegen sind, oder auf den dazu gehörigen Hofräumen befinden, bei Erndteversicherungen auch die Mieten (Diemen), zu versichern (Abschnitt J.).

Die Gefahr wird rücksichtlich aller bei der Sozietät versicherten Immobilien und Mobilien dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 3.

Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind von tarifmäßigen Stempeln und Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in demselben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten unter der im §. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) bestimmten Maaßgabe befreit.

Diese Vergünstigungen finden nur auf die Gebäudeversicherung Anwendung.

§. 4.

Der Sozietät gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862. unter Nr. 38. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

Auf die Mobiliarversicherung findet diese Portofreiheit keine Anwendung.

B. Versicherungspflicht der Sozietät und Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer bei der Immobiliarversicherung.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Gemeindebezirke belegen sind, auf welche sich ihr Verband erstreckt. Bei Fabrikgebäuden und Mühlen können die zum Betriebe erforderlichen Maschinen und Geräthe, bei Kirchen und Schulen die Bänke und Utensilien als Zubehör der Gebäude versichert werden. Auch Bewährungen und Zäune können gleicherweise mit zur Versicherung gestellt werden, wenn sie mindestens einen Werth von 10 Thalern haben; sie kommen dann in die Klasse ihrer Bauart.

§. 6.

Pulvermühlen und Pulvermagazine, sowie Anstalten zur Fabrikation von Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial sind unbedingt von der Aufnahme in die Sozietät ausgeschlossen. Zuckerraffinerien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, Papierfabriken mit Ofentrocknerei, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder -Kochereien und Theatergebäude können nur auf Grund eines besonderen Vertrages und immer nur mit dem Vorbehalte aufgenommen werden, daß der Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen. Dasselbe gilt von der Versicherung feuergefährlicher Fabrik- oder anderer Anlagen von größerem Umfange, bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten der Anlagen verbreiten werde.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer solcher Fabriken ꝛc. oder ihrer Arbeiter, es sei denn, daß dieselben mit den Fabriken ꝛc. selbst in unmittelbarem Zusammenhange sich befinden.

§. 7.

Im Uebrigen sind der Regel nach Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet. Die Direktion ist jedoch befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen nach vorhergegangener vierteljähriger Kündigung zu löschen:

1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet, oder einer fortwährenden außerordentlichen Abnahme im Werthe ausgesetzt ist;

2) wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Sozietät zu versichernden oder bereits versicherten Gebäuden in demselben Gemeindebezirke belegen ist, bei einer Privatgesellschaft versichert.

§. 8.

Kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Sozietät bereits versichert ist, darf ganz oder zum Theil noch anderswo versichert werden.

Dasselbe gilt von den in Fabriken oder Mühlen befindlichen Maschinen und Geräthen, sowie von den in Kirchen und Schulen befindlichen Bänken und Utensilien (§. 5.).

Findet sich, daß ein Gebäude oder das darin befindliche, in der Versicherungssumme mitbegriffene Zubehör noch anderswo versichert sind, so soll die Versicherung im Kataster der Sozietät sofort gelöscht werden, und der Eigenthümer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf einen auch nur theilweisen Erlaß des Beitrages. Ergiebt sich erst bei einem Brande die doppelte Versicherung eines Gebäudes oder des darin befindlichen Zubehörs, so fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandvergütigung, dem Eigenthümer des Gebäudes gegenüber, fort. Waren auf dasselbe Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen, so findet die Zahlung der Brandvergütigung nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 55. statt.

Uebrigens soll die Direktion verpflichtet sein, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden doppelten Versicherung der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte und jedes mit dem Hauptgebäude nicht unter einem Dach befindliche Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden (vergl. §. 31.).

§. 9.

§. 9.

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne größere Risikos, als für die Gesammtversicherung mehrerer Gebäude bei anderen Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen; das Verhältniß der Versicherten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet hierdurch keine Abänderung.

C. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 10.

Alle Gebäudeversicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen und gelten als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert, sofern kein Austritt (§. 14.) erfolgt. Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme findet regelmäßig nur einmal jährlich, nämlich mit dem Beginn des 1. Januar statt; doch ist beides auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn der Eigenthümer ausdrücklich darauf anträgt. Im letzteren Falle werden die ordentlichen wie die außerordentlichen Beiträge bei einem neuen Eintritte oder Erhöhung der Versicherungssumme vom Anfange des Monats, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung erfolgt, berechnet. Bei Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres anfangen, wird die ein-, fünf- oder zehnjährige Periode vom nächsten 1. Januar an gerechnet.

§. 11.

Die Versicherung erfolgt auf Grund einer genauen Beschreibung und Taxe des betreffenden Gebäudes (§§. 17. ff.), welche der Eigenthümer auf seine Kosten zu beschaffen und mit dem Versicherungsantrage dem Geschäftsführer des Orts in zwei Exemplaren zu übergeben hat.

Anträge, welche mit dem ordentlichen Termine, dem 1. Januar, in Kraft treten sollen, sind wenigstens vier Wochen vorher mit der Taxe dem Geschäftsführer einzureichen.

§. 12.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion, tritt also erst mit dem Beginne des Tages dieser Genehmigung in Kraft. Die zum ordentlichen Eintrittstermine rechtzeitig (§. 11.) eingereichten Anträge werden als von der Direktion genehmigt angesehen, wenn dem Antragenden nicht längstens bis zum 25. Dezember die Versagung der Genehmigung angezeigt ist.

Werden Anträge auf sofortigen Beginn der Versicherung gestellt, und erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht längstens binnen vier Wochen nach Einreichung eines solchen Antrages beim Geschäftsführer, so gilt die Versicherung als von dem Zeitpunkt der Ueberreichung ab genehmigt.

 Der

Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung der Versicherung eine von der Direktion stempel- und gebührenfrei ausgestellte Police.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 5. 11. und 12. gelten gleichmäßig für neue Versicherungen, wie für Versicherungserhöhungen.

§. 14.

Der freiwillige Austritt aus der Sozietät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur mit dem jedesmaligen Ablaufe der betreffenden Periode (§. 10.) gestattet. Der hierauf gerichtete Antrag muß vier Wochen vorher bei dem Geschäftsführer des Orts angebracht, und rücksichtlich der Gebäude in der §. 53. vorgeschriebenen Weise begründet werden. Später eingehende oder nicht vorschriftsmäßig begründete Anträge sind für den angemeldeten Termin als nicht angebracht zu erachten.

§. 15.

Wird die Löschung eines Gebäudes von der Direktion ohne Antrag des Eigenthümers verfügt, so sind die Beiträge — mit Ausnahme des Falles der doppelten Versicherung §. 8. — nur bis zum Schlusse des laufenden Quartals zu erheben. Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger in diesem Falle bestimmt der §. 54.

D. Ermittelung des Werthes der Gebäude und Höhe der Versicherungssumme.

§. 16.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes niemals übersteigen.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein.

§. 17.

Zur Ermittelung des gemeinen Werthes ist unter Leitung des Geschäftsführers über jedes einzelne Gebäude eine genaue Beschreibung und Taxe nach den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen, welche von dem Geschäftsführer gebührenfrei zu verabfolgen sind, anzufertigen. Der Beschreibung ist auch ein Situationsplan des Grundstücks mit den angrenzenden Nachbargebäuden beizufügen; darin sind die Entfernungen der einzelnen Gebäude von einander und die Bauart der Nachbargebäude anzugeben. In der Regel sind

zwei

zwei vereidigte Taxatoren (Maurer- und Zimmermeister), oder ein vereidigter Baumeister bei der Abschätzung zuzuziehen.

§. 18.

Bei der Taxe ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise der dermalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde. Die als nicht verbrennlich anzunehmenden (von allen Seiten in der Erde befindlichen) Grund- und Kellermauern werden mittaxirt, können aber auch ausgeschlossen werden.

Auf den außerordentlichen Werth wird keine Rücksicht genommen.

§. 19.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ausgehenden Bestimmung der Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben außer Ansatz bleibe.

§. 20.

Die Beschreibung und Taxe ist von dem Geschäftsführer des Ortes dahin zu bescheinigen, daß sie nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt ist. Im Zweifelsfalle hat derselbe die nöthigen Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen, oder seine Bedenken zur Entscheidung der Direktion zu bringen, auch den Gebäude-Eigenthümer sofort mit geeignetem Bescheide zu versehen. Werden von dem Eigenthümer Ausstellungen gegen die Taxe gemacht, so wird deren Feststellung durch einen Königlichen Baubeamten herbeigeführt. Auch kann die Direktion, wenn irgendwie Bedenken gegen die Taxe hervortreten, solche Feststellung veranlassen.

§. 21.

Um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, ist die Direktion jederzeit befugt, Revisionen auf ihre Kosten vornehmen, neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Eigenthümer der von ihr für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe durch einen Königlichen Baubeamten aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Bleibt letztere um mehr als zehn Prozent unter der bisherigen Versicherungssumme, so fallen die Kosten der Abschätzung dem Versicherten zur Last. Der Versicherte muß von allen solchen Veränderungen oder Verschlechterungen seiner Gebäude Anzeige machen, welche nicht lediglich durch den Ablauf der Zeit und gewöhnliche Abnutzung bedingt sind. Unterläßt er dies, so treffen ihn die Kosten, welche durch die von der Direktion angeordnete Revision der Gebäudetaxen entstehen, im Falle die Taxe hin-

hinter der Versicherungssumme zurückbleibt, auch wenn der Unterschied weniger als zehn Prozent beträgt.

§. 22.

Im Falle einer von der Direktion als nothwendig verfügten Heruntersetzung der Versicherungssumme werden die Beiträge von der bisherigen Versicherungssumme nur bis zum Ablauf des Quartals berechnet, in welchem die Heruntersetzung erfolgt ist.

§. 23.

In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem beliebigen Minderbetrage heruntersetzen lassen; letzteres jedoch nur mit Einwilligung der Hypothekengläubiger, wie im §. 53. näher bestimmt ist.

E. Klassifikations- und Beitragstarif für Immobilien.

§. 24.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Sozietät bestimmt sind. Die ordentlichen Beiträge werden nach bestimmten jährlichen Sätzen pro Einhundert Thaler der Versicherungssumme nach der Klasse und Abtheilung, worin die Gebäude stehen, festgesetzt. Die ordentlichen Beiträge müssen ohne besondere Ausschreibung praenumerando bis spätestens ultimo Januar, wenn aber Neu- und Höherversicherungen im Laufe des Jahres stattfinden, binnen spätestens vier Wochen nach erhaltener Aufforderung eingezahlt werden.

Die außerordentlichen Beiträge, welche nur dann eintreten, wenn die ordentlichen Beiträge zur Deckung der sämmtlichen, in dem Versicherungsjahre vorkommenden Ausgaben der Sozietät nicht ausreichen, werden nach dem Jahresschlusse, unter gleichzeitiger Rücksicht auf die Bildung eines Reservefonds (§. 87.), zu der erforderlichen Bedarfssumme festgestellt und alsdann in einer nach dem ordentlichen Beitrage abzumessenden Quote ausgeschrieben. Die Zahlung der außerordentlichen Beiträge geschieht in den von der Direktion durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Terminen.

Bei Versicherungsnahme und Vorausbezahlung der ordentlichen Beiträge für einen fünfjährigen Zeitraum ist nur ein vierjähriger Beitrag, für einen zehnjährigen Zeitraum nur ein sieben und einhalbjähriger Beitrag zu entrichten.

§. 25.

Die ordentlichen, wie die außerordentlichen Beiträge werden in der Regel jeder in einer Summe gezahlt. Erfolgt die Zahlung nicht in dem festgestellten Hebetermine, so findet die exekutivische Einziehung in gleicher Art wie bei den öffent-

öffentlichen Steuern statt. Die Direktion ist ermächtigt, einzelnen Versicherten, jedoch höchstens bis zum Jahresschlusse, Ausstand zu bewilligen.

§. 26.

Ist ein Beitragspflichtiger zur Zahlung nicht im Stande, und die Mobiliarexekution erfolglos gewesen, so wird das betreffende Gebäude, vorbehaltlich des Rechts der Sozietät, die Subhastation des letzteren zu beantragen, sofort im Kataster gelöscht, wenn nicht etwa die Hypothekengläubiger (§. 54.) zur Zahlung der Beiträge sich verstehen.

§. 27.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit der Gebäude. Es werden danach sechs Klassen gebildet. Es gehören

zur ersten Klasse:

massive Gebäude mit feuerfester Bedachung ohne Feuerstätten, vorausgesetzt, daß dieselben nicht zur Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen, z. B. Kirchen;

zur zweiten Klasse:

massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit feuerfester Bedachung und nicht massive Gebäude der in der ersten Klasse befindlichen Art;

zur dritten Klasse:

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von ausgemauertem Stein-, Kalkstein-, Lehm- oder Luftsteinfachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur vierten Klasse:

Wohn- und Wirthschaftsgebäude von beworfenem oder bereptem Lehmfachwerk mit feuerfester Bedachung;

zur fünften Klasse:

Gebäude jeder Bauart, die mit Stroh, Rohr, Holzspänen, Lehmschindeln oder einem ähnlichen feuergefährlichen Material bedeckt oder bekleidet sind;

zur sechsten Klasse:

Gebäude jeder Gattung und Bauart, worin sehr feuergefährliche Anlagen sich befinden, insofern sie nicht wenigstens 30 Fuß von dem zunächststehenden Gebäude entfernt sind.

§. 28.

Die dritte, vierte und fünfte Klasse zerfällt jede in drei Abtheilungen; es enthält:

die Abtheilung A. die isolirten Gebäude,

die Abtheilung B. die nicht isolirten Gebäude,

die Abtheilung C. diejenigen Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden.

Bei der zweiten Klasse finden gleichfalls die vorgedachten Abtheilungen, bei der ersten Klasse aber nur die Abtheilungen A. und B., und zwar die beiden Klassen mit der Maaßgabe Anwendung, daß zufolge der im §. 30. enthaltenen Bestimmung die Zugehörigkeit der massiven Gebäude zu Abtheilung A. oder B. nicht durch ihre Lage, sondern durch ihre Konstruktion bedingt wird.

§. 29.

Massive Gebäude sind diejenigen, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel kein Holz oder sonstige verbrennbare Stoffe enthalten. Massive Gebäude, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel ganz aus Bruch- oder gebrannten Ziegelsteinen bestehen, kommen, auch wenn sie nicht isolirt stehen, in die Abtheilung A. der betreffenden Klasse, andere massive Gebäude, auch wenn sie isolirt stehen, in die Abtheilung B. der betreffenden Klasse. Die Entfernung massiver Gebäude aller Art von anderen Gebäuden resp. feuergefährlichen Anlagen wird bei der nach §. 39. erfolgenden Festsetzung des Beitrages durch die Direktion berücksichtigt werden.

Unter feuerfesten Bedachungen sind die von Metall, Ziegeln, Stein und Schiefer zu verstehen. Inwieweit andere Bedachungsarten dahin zu rechnen, z. B. Stein- oder Theerpappe, Asphalt oder feuersichere Lehmschindeln rc., bleibt in jedem einzelnen Falle von der Direktion zu bestimmen.

§. 30.

Als isolirt werden diejenigen Gebäude angesehen, welche bei feuerfester Bedachung fünf Ruthen und bei nicht feuerfester Bedachung zwanzig Ruthen vom nächsten Gebäude entfernt liegen.

§. 31.

Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhange erbaut, oder unter einem Dache liegen, werden als ein Ganzes behandelt, und nach demjenigen Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt (§. 8.).

§. 32.

Gebäude eines Gehöftes, welche zu ein und derselben Wirthschaft gehören,

hören, werden in Bezug auf die Isolirung als ein Ganzes angesehen und gelten als isolirt, wenn keines der dazu gehörigen Gebäude von den benachbarten Gebäuden in geringerer Entfernung liegt, als im §. 30. bestimmt ist.

§. 33.

Gebäude, deren Bauart einer der im §. 28. bezeichneten Gattungen nicht genau entspricht, werden denjenigen Klassen zugetheilt, zu welchen sie sich nach ihrer Konstruktion am meisten eignen. Nicht isolirte Gebäude, in denen sich nach den Nachbarseiten Oeffnungen befinden, die nicht mit eisernen Laden versehen sind, kommen in die nächstfolgende Abtheilung.

§. 34.

Als feuergefährliche Anlagen gelten im Allgemeinen Schmelz- und Hammerwerke, Tischlereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Brauereien und Brennereien, Seifensiedereien und Lichtgießereien, Töpfereien, Seilereien, Färbereien, Tabaks- und Cigarrenfabriken, Laboratorien bei Apotheken, Wassermahlmühlen.

Als sehr feuergefährliche Anlagen gelten namentlich: Cichorien-, Soda-, Glas-, Asphalt-, Watten-, Wachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze- und chemische Fabriken, Spinnereien, Oel-, Loh-, Farbholz-, Schneide- und Brackmühlen, alle Wind- und Dampfmühlen, Destillationen, hölzerne Darren, Zucker- und Syrupsiedereien, Türkischrothfärbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch, Holzkohlenschuppen.

Es hängt jedoch von der Einrichtung und dem Betriebe der genannten und ähnlichen Anlagen überhaupt ab, ob sie als feuergefährlich oder als sehr feuergefährlich zu betrachten sind.

§. 35.

Der Beitrag wird auf eine durch die Zahl zehn theilbare Summe von Einhundert Thalern Versicherungskapital festgesetzt. Der geringste Beitrag beträgt zwanzig Pfennige von Einhundert Thalern.

§. 36.

Als ordentlicher Beitrag wird festgesetzt pro Einhundert Thaler Versicherungssumme:

Klasse	I.	Abtheilung	A.	20 Pf.
		=	B.	30 =
=	II.	=	A.	40 =
		=	B.	60 =
=	III.	=	A.	60 =
		=	B.	80 =

Klasse IV. Abtheilung A. .... 80 Pf.
" B. .... 100 "
" V. " A. .... 120 "
" B. bei 12 Ruthen Entfernung 150 "
unter 12 Ruthen Entfernung 170 "
" VI. Bei Gebäuden der sechsten Klasse wird der Beitragssatz lediglich nach dem Grade der Feuersgefahr von der Direktion bestimmt, und begründet die Isolirung an und für sich einen geringeren Beitrag nicht.

§. 37.

Bei der Berechnung der Beiträge für Zugänge im Laufe des Jahres sind Bruchpfennige für voll anzunehmen, und Beträge von weniger als sechs Pfennigen mit sechs Pfennigen, von mehr als sechs Pfennigen mit Einem Silbergroschen in Ansatz zu bringen.

§. 38.

Für Gebäude, in welchen feuergefährliche Anlagen vorhanden sind oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Abtheilung C. der Klassen), wird zu den §. 36. festgesetzten Beiträgen ein von der Direktion je nach dem Grade der Gefahr zu bestimmender Zuschlag von zehn bis dreißig Pfennigen pro Einhundert Thaler der Versicherungssummen erhoben.

§. 39.

Die Direktion ist ermächtigt, den Beitragssatz für einzelne der in den beiden ersten Abtheilungen der Klassen befindlichen Gebäude, wenn solche durch nahe Begrenzung anderer Gebäude, in welchen feuergefährliche Anlagen sich befinden, oder sonst einer höheren Feuersgefahr ausgesetzt sind, um einen durch zehn theilbaren Betrag pro Einhundert Thaler Versicherungssumme zu erhöhen, sowie für einzelne dieser Gebäude, die sich durch besondere Solidität und Feuersicherheit auszeichnen, einen niedrigeren Beitragssatz, als solcher sonst betragen würde, eintreten zu lassen.

§. 40.

Von der Seitens der Direktion festgesetzten Klasse und dem zu zahlenden Beitrag hat der Geschäftsführer des Ortes den Gebäude-Eigenthümer sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der letztere mit der Festsetzung der Direktion nicht zufrieden, so bleibt ihm überlassen, Rekurs an das Oberpräsidium zu ergreifen (§. 97.), oder von der Versicherung bei der Sozietät ganz abzustehen.

§. 41.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß sollen von Zeit zu Zeit mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen

Prüfung und Festsetzung durch die Abgeordneten der Städte zum Kommunal-Landtag unterworfen werden. Anträge des Kommunal-Landtages auf etwaige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 42.

Wird während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine solche Veränderung oder Anlage gemacht, durch welche dasselbe in die Klasse der ausgeschlossenen Gebäude (§. 5.) tritt, so erlischt die Versicherung. Bei anderen während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Nachbarschaft gemachten Veränderungen oder Anlagen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, ist der Versicherte verpflichtet, dem Geschäftsführer des Ortes sogleich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses, spätestens binnen vier Wochen, Anzeige davon zu machen und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

Diese Anzeige ist insbesondere dann zu machen:

a) wenn eine wesentliche bauliche Veränderung mit dem Gebäude vorgenommen ist, zumal solche, durch welche die Feuersgefahr erhöht wird;

b) wenn der Besitzer wechselt;

c) wenn andere Gewerbe, als angegeben, in dem Gebäude betrieben werden sollen;

d) wenn der Nachbar neue Gebäude in näherer Entfernung, als angegeben, errichtet, oder feuergefährliche Gewerbe zu treiben beginnt.

Der Geschäftsführer hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 43.

Wird diese Anzeige nicht binnen vier Wochen geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

§. 44.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 45.

Die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr wird zwar von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch

noch außer den etwanigen Strafbeiträgen (§§. 43. und 44.) geleistet werden. Ist das Feuer erweislich durch eine nicht angezeigte Veränderung (§. 42.) entstanden, so fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandentschädigung weg.

F. Anzeige und Taxe der Brandschäden bei Immobilien.

§. 46.

Bei entstandenen Brandunfällen ist der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes verpflichtet, davon dem Geschäftsführer des Ortes längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu ertheilen.

§. 47.

Wird diese Benachrichtigung verabsäumt, oder über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, so ist der Säumige in eine von der Direktion festzusetzende und zur Kasse der Sozietät fließende Konventionalstrafe von Einem bis zwanzig Thaler verfallen.

§. 48.

Wenn der Eigenthümer die ihm obliegende Anzeige (§. 46.) nicht innerhalb sechs Wochen nach Dämpfung des Feuers erstattet, so geht er seines Anspruchs auf Vergütigung des Schadens gegen die Sozietät verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Hypothekengläubiger (§. 55.).

§. 49.

An den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden dürfen vor der Schadensaufnahme Veränderungen, soweit solche nicht aus polizeilichen Rücksichten nothwendig werden, ohne Erlaubniß des Geschäftsführers nicht vorgenommen werden; wer dem zuwider handelt, hat eine von der Direktion festzusetzende und zur Kasse der Sozietät fließende Konventionalstrafe von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

Ist in Folge der Veränderungen die Aufnahme des Schadens unmöglich gemacht, so kann die Direktion die Zahlung der Brandentschädigung ganz oder theilweise verweigern.

§. 50.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung durch ein kontradiktorisches Verfahren festzustellen, und dabei sowohl der Werth der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes, als der Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a) der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes,

b) der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammen genommen erreicht, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandvergütigung gezahlt.

Ist die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt; sollte die Versicherungssumme größer sein, so wird dennoch nur der Betrag der Herstellungskosten vergütet. Bei geringen Beschädigungen kann die Direktion die Schadensermittelung in der Art anordnen, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

Bei Brandschäden an Maschinen und anderen mit einem Gebäude versicherten Gegenständen (§. 5.) wird durch die Sachverständigen

a) der Werth, welchen die Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande hatten, und

b) der Werth der nach dem Brande übrig gebliebenen Theile

ermittelt und der danach sich ergebende Verlust, wie bei Gebäuden, nach Maaßgabe der Versicherungssumme vergütet.

§. 51.

Die Besichtigung und Feststellung des Schadens geschieht unter Leitung des Geschäftsführers des Ortes, oder der Direktion, oder eines von derselben etwa ernannten Beamten, mit Zuziehung des Beschädigten durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Geschäftsführers oder der Direktion, der andere Seitens des Brandbeschädigten ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittelung des Schadens vorzunehmen haben, einerlei Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und erhaltenen Theile und der darnach zu gewährenden Vergütigung sein Bewenden. Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann, und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, so wird die Ernennung desselben bei der Ortsbehörde beantragt. Für den Fall, daß die Ortsbehörde dessen Bestimmung ablehnen sollte, wird derselbe durch das Loos aus den von den Parteien vorgeschlagenen Personen bestimmt. Der Obmann entscheidet nur über die streitigen Punkte. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig. Den Obmann bezahlen beide Parteien, jede zur Hälfte, von den Sachverständigen bezahlt jede Partei den ihrigen.

G. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 52.

Die Rechte der auf ein versichertes Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Direktion

rektion von Amtswegen wahrgenommen; der Eintragung derselben in das Kataster bedarf es nicht.

§. 53.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme (§§. 14. 23.) ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Hypothekenforderungen nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen Hypothekengläubiger hierin ausdrücklich gewilligt haben. Es genügt, wenn bei dem Konsense die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten, welcher zur Führung eines Dienstsiegels befugt ist, bescheinigt ist. Es sind übrigens nur diejenigen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingetragen sind. Der Hypothekenzustand ist festzustellen durch Einsicht des Hypothekenbuchs Seitens des betreffenden Geschäftsführers, oder durch Beibringung eines Attestes des Hypothekenrichters oder eines Hypothekenscheins.

§. 54.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung und Herabsetzung der Versicherungssumme in Gemäßheit der §§. 7. 8. 21. 25. 26. und 42. hat die Direktion durch den Geschäftsführer Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

Im Falle des §. 26. erfolgt die Löschung, wenn nicht binnen vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung die rückständigen Beiträge gezahlt werden.

§. 55.

Steht dem Versicherten nach §§. 8. 45. 48. und 60. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern gegen Abtretung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern gesetzlich zustehenden Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenen Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 56.

Mit Ausnahme des §. 58. vorgesehenen Falles wird die Brandentschädigung nur dann nach Maaßgabe des §. 68. in einer Summe an den Versicherten gezahlt, wenn das Grundstück nicht mit Hypotheken belastet ist. Letzteres wird in der §. 53. vorgeschriebenen Weise festgestellt. Haften auf dem Grundstücke

stücke Hypotheken, und will der Versicherte die Gebäude nicht wieder aufbauen oder wiederherstellen (§. 57.), so darf die Brandentschädigung nur unter Einwilligung der Hypothekengläubiger, welche in den im §. 53. bestimmten Formen beizubringen ist, an den Eigenthümer gezahlt werden. Wird diese Einwilligung nicht innerhalb der §. 68. bestimmten Frist beigebracht, so ist die Direktion zur gerichtlichen Deposition bei dem Richter der belegenen Sache auf Kosten der Versicherten befugt; zur Zahlung von Verzugszinsen ist sie aber keinenfalls verpflichtet.

§. 57.

Der Einwilligung der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, wenn der Eigenthümer das völlig vernichtete Gebäude auf demselben Grundstücke, und mindestens zu dem Werthe der Brandentschädigung wieder herzustellen erklärt. In diesem Falle erfolgt die Zahlung in drei Raten, und zwar die erste Rate spätestens vier Wochen nach dem Brande, die zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht, und die dritte, wenn es vollendet ist. Die Zahlung der beiden letzten Raten wird nur nach Beibringung von Attesten eines Bauverständigen geleistet, in welchen der Werth des Baues bescheinigt sein muß.

Bei Partialschäden kommen diese Bestimmungen ebenfalls, jedoch mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Zahlung in zwei Raten, und zwar die erste Rate spätestens vier Wochen nach dem Brande, und die letzte nach Vollendung der Reparatur stattfindet.

Erfolgt die Wiederherstellung im Fall von Totalschäden nicht in längstens zwei Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die Hypothekengläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maaßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 55. zu verlangen.

§. 58.

Bei geringfügigen Schäden, deren Wiederherstellung unzweifelhaft ist, kann auf Antrag des Versicherten unter Zustimmung der Direktion von dem §§. 56. und 57. vorgeschriebenen Verfahren Abstand genommen und die ganze Entschädigungssumme sofort (§. 69.) gezahlt werden.

H. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät und Auszahlung der Brandschadenvergütigung für Immobilien.

§. 59.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Feuerbeschädigungen des versicherten Gebäudes geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der Direktion nachgesucht werden und sind von ihr festzusetzen und anzuweisen.

§. 60.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung mit Bank-Depositalzinsen erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet. Haften auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekenschulden, so findet die Bestimmung im §. 55. Anwendung.

§. 61.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von der Sozietät nicht verweigert werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 62.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 63.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 64.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militai-

tai-

tairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 65.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 66.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütigung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

§. 67.

Beschädigungen der Gebäude, welche durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden vergütet.

Die Vergütigung wird auch für solche Beschädigungen geleistet, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern rc. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind.

Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen oder Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 68.

Der Versicherte, dessen Gebäude durch Brand gänzlich zerstört ist, hat der Sozietät gegenüber nicht die Verpflichtung, dasselbe wieder herzustellen. Die Vergütigungsgelder werden in diesem Falle vielmehr innerhalb zweier Monate nach dem Brande in einer Summe an den Versicherten gezahlt, insofern dem nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse (§§. 8. 48. 56. 60.) entgegenstehen. Dasselbe gilt auch bei partiellen Brandschäden.

§. 69.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung längstens in der vorbezeich-

zeichneten Frist zu leisten, sofern das gegenwärtige Reglement nicht spätere Zahlung rechtfertigt. Findet außer diesem Falle eine Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 70.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 71.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät aus, ist aber noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres verpflichtet. Wenn er mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Doch soll es ihm freistehen, schon auf die neuen Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder bereits in dem in der Wiederherstellung begriffenen, noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Indessen muß der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch Sachverständige nach Vorschrift der §§. 17. ff. festgestellt werden. Wenn die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört werden, so erfolgt die Vergütigung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet nachgewiesen wird. Die Beiträge werden bei einer solchen Versicherung nach derjenigen Klasse bezahlt, in welcher das früher abgebrannte Gebäude gestanden hatte.

§. 72.

Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Werthe versichert, den es nach dem Brande hatte, und die Versicherung zu der früheren vollen Summe tritt erst dann wieder ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes in den früheren Werth durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§. 73.

Die Direktion ist ermächtigt, Belohnungen für außerordentliche Hülfeleistung bei Bränden, sowie Vergütigung für solche Beschädigungen zu gewähren, welche durch die Löschungsmaaßregeln herbeigeführt worden sind, wenn der Sozietät dadurch Nutzen erwachsen ist. Sollen mehr als 50 Rthlr. für den

ein=

einzelnen Brandfall gewährt werden, so ist zuvor die Genehmigung der ständischen Kommission (§. 92.) einzuholen.

Für die von auswärts zu Hülfe kommenden großen fahrbaren Schlauchspritzen, wenn sie nach einem Atteste des die Löschanstalten bei dem Feuer leitenden Beamten zu der Dämpfung des Brandes im Interesse der Sozietät auch in der That mitgewirkt haben, werden Prämien gezahlt, und zwar für die erste 10 Rthlr., für die zweite 5 Rthlr. und für die dritte und die folgenden je 3 Rthlr.

Die Direktion kann insbesondere auch eine Belohnung bis zu funfzig Thalern, die ständische Kommission bis zu Einhundert Thalern für die Entdeckung eines Brandstifters zusichern. Die Städteabgeordneten des Kommunallandtages werden zu vorstehenden Zwecken einen angemessenen etatsmäßigen Fonds zur Verausgabung stellen.

J. Mobiliarversicherung.

§. 74.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen.

§. 75.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen spätestens binnen vierzehn Tagen.

§. 76.

Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 59—67. des Reglements).

§. 77.

Die in den §§. 24. 27. bis 34. des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung, zu welcher das Gebäude gehört, in dem sie sich befinden. Wenn die Gebäude nicht bei der Sozietät versichert sind, so bleibt der Direktion die Klassifikation der Mobilien überlassen. Mieten (Diemen) kommen in die V. Klasse.

§. 78.

In Bezug auf den Beginn, die Dauer und die Verlängerung der Versicherungsperioden, sowie die Aufkündigung des Versicherungsvertrages gelten im

im Allgemeinen die wegen der Gebäudeversicherungen getroffenen Bestimmungen.

§. 79.

Die desfallsigen näheren und sonstigen Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso wie der Beitragstarif auf Vorschlag der Direktion durch die ständische Kommission (§. 92.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

K. Beamte der Sozietät.

§. 80.

Die obere Leitung der Geschäfte der Sozietät führt unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten und mit der Firma

„Feuersozietäts-Direktion der Städte Alt-Pommerns"

ein Direktor. Unter ihm werden diese Geschäfte durch Geschäftsführer der Sozietät besorgt, welche von dem Direktor an jedem Orte nach seinem Ermessen auf Widerruf oder Kündigung anzustellen sind. Wegen der den Geschäftsführern zu gewährenden Remuneration und Gebühren ist das Weitere in dem §. 84. bestimmt.

§. 81.

Der Direktor wird von den Städteabgeordneten des Kommunallandtages auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit erwählt und von dem Oberpräsidenten der Provinz bestätigt; sein Gehalt und seine etwaige Pension werden bei jeder neuen Wahl oder bei einer Wahl auf Lebenszeit ein- für allemal von den Städteabgeordneten des Kommunallandtages bestimmt.

§. 82.

In gleicher Weise wird ein Sozietätssekretair mit dem Titel „Inspektor" und ein Sozietätskassen-Rendant gewählt und von dem Oberpräsidenten der Provinz bestätigt. Die Anstellung von Reiseinspektoren nach Bedürfniß bleibt den Städteabgeordneten des Kommunallandtages nach Anhörung ihrer betreffenden Kommission vorbehalten. Der Rendant ist Einnehmer und Ausgeber, Kassen- und Rechnungsführer, und für die Sicherheit der Kasse zunächst verantwortlich, übrigens den nämlichen Vorschriften und Verpflichtungen unterworfen, welche allen öffentlichen Kassenbeamten auferlegt sind. Er hat in Gemäßheit des Beschlusses der ständischen Kommission (§. 92.) eine Kaution bis zum Betrage von fünftausend Thalern in solchen inländischen geldwerthen

Pa-

Papieren zu bestellen, welche Behufs Belegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositalgelder als Unterpfand angenommen werden; dieselben sind bei der Provinzial-Hülfskasse zu deponiren und von deren Direktoren zuvor außer Kurs zu setzen.

Die Bestimmung der Geschäfte der Reiseinspektoren bleibt der von der Direktion mit Genehmigung der ständischen Kommission und des Oberpräsidenten zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Diäten- und Reisekostensätze sämmtlicher Beamten sind von der ständischen Kommission festzustellen. Dieselben haben außer ihrer Besoldung und den Diäten und Reisekosten für Geschäftsreisen keinen weiteren Anspruch auf Büreaukosten oder sonstige Entschädigungen. Die Geschäftsführer bedienen sich des Siegels der Sozietät und werden als auf Widerruf oder Kündigung angestellte Beamte derselben angesehen.

§. 83.

Die sonst erforderlichen Büreaubeamten werden von dem Direktor auf Kündigung angenommen. Ueber die Besoldung derselben ist von der Direktion der ständischen Kommission ein Etat zur Feststellung einzureichen.

§. 84.

Die Geschäftsführer haben als Remuneration für Wahrnehmung sämmtlicher Sozietätsgeschäfte, einschließlich der Erhebung und Abführung der Beiträge, den mit ihnen zu vereinbarenden Prozentsatz — dessen Maximum nicht mehr als zehn Prozent betragen darf — von den auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen zu beziehen. Außerdem wird nur für die Anfertigung des Jahreskatasters eine in jedem einzelnen Falle von der Direktion festzusetzende Remuneration gezahlt. Für solche Auszüge aus dem Feuersozietäts-Kataster, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können jedoch folgende Gebühren erhoben werden, nämlich:

für einen Auszug rücksichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme von 200 Rthlr. und darunter

2 Sgr. 6 Pf.,

von über 200 Rthlr.

5 Silbergroschen.

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet.

§. 85.

Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Geschäftsführern jedes Orts ob. Wegen der erforderlich werdenden exekutivischen Einziehung der

der Immobiliarversicherungs-Beiträge haben sie ihre Anträge an die Kommunalbehörden des Orts zu richten.

Der Direktion bleibt vorbehalten, entsprechende Kaution von den Geschäftsführern zu fordern.

L. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 86.

Die Direktion überwacht die ganze Verwaltung, auch diejenige der Ortsgeschäftsführer; die Kontrole und die ordentliche resp. außerordentliche Revision der Geschäftsführer und deren Rezepturen findet nach Maaßgabe der von der Direktion mit Genehmigung der ständischen Kommission und des Oberpräsidenten erlassenen Geschäftsinstruktion statt.

§. 87.

Aus den Ueberschüssen der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, sowie aus den Zinsen der Bestände soll ein Reservefonds von 100,000 Thalern gebildet werden (§. 24.).

Jeder augenblicklich entbehrliche Bestand der Sozietätskasse, namentlich der den Baarbestand von fünftausend Thalern überschreitende Betrag, soll bei der Preußischen Bank oder mit Genehmigung der ständischen Kommission pupillarisch sicher angelegt werden.

Wenn bei einem Jahresabschluß die Kapitalien des Reservefonds Einhundert tausend Thaler übersteigen, so kann allen Theilnehmern der Sozietät ein Theil des nächsten Beitrags durch die Direktion erlassen werden, was durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen ist. Um außerordentliche Beitragsausschreibungen möglichst zu vermeiden, soll die Direktion autorisirt sein, in den dazu geeigneten Fällen auf kurze Zeit mit Genehmigung des Oberpräsidenten Darlehne zu entnehmen.

Der Reservefonds bleibt stets Eigenthum der Sozietät; die ausscheidenden Interessenten haben keinen Anspruch auf denselben.

§. 88.

Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 89.

Diese wird zunächst von dem Sozietätsdirektor abgenommen und revidirt und dann dem Oberpräsidenten eingereicht, der solche den städtischen Abgeordneten auf dem nächsten Kommunallandtage vorzulegen hat, welchen die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem solche er-

erfolgt, der summarische Inhalt der Rechnung selbst durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 90.

Die Sozietätskasse muß von dem Direktor wenigstens von vier zu vier Wochen revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit nach Gutbefinden des Oberpräsidenten, jedoch wenigstens zweimal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 91.

Jedem Kommunallandtage wird durch den Oberpräsidenten ein von der Direktion abgefaßter Bericht über den Zustand der Sozietät vorgelegt, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 89.) anzuschließen sind. Den Städteabgeordneten des Kommunallandtages steht es frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche zur Sprache zu bringen.

§. 92.

Von den Städteabgeordneten des Kommunallandtages wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher außer den im §. 79. beigelegten Befugnissen noch folgende zustehen:

1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und L.) des Reglements zu beschließen, wenn das Bedürfniß solche nothwendig macht;

2) über die zinsbare Anlegung der entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;

3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Kommunallandtages die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Diese Kommission prüft und monirt auch die Rechnungen und Etats vorbehaltlich der Feststellung durch die Städteabgeordneten des Kommunallandtages, ist bei Anstellung und Entlassung der Beamten zu hören und dient überhaupt als vorbereitendes und ausführendes Organ der Städteabgeordneten des Kommunallandtages.

§. 93.

Die Kommission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und beräth unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters, mit Zuziehung des Direktors, welcher keine Stimmberechtigung hat.

§. 94.

Beschlußfähig ist die Kommission, wenn vier Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher letztere im Uebrigen nur dann ein Stimmrecht ausübt, wenn ein ständisches Mitglied mit dem Vorsitze beauftragt ist.

§. 95.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

M. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 96.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsgeschäftsführer oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Direktion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten anzubringen; die Beschwerden über die Direktion und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen ebenfalls an den Oberpräsidenten.

§. 97.

Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Theilnehmer findet entweder der Rekurs oder der ordentliche Weg Rechtens statt.

Der Weg Rechtens ist nur zulässig, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Versicherte rücksichtlich eines ihn betroffenen Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, und ob ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu gewähren sei oder nicht. Der Rekurs ist bei allen Streitigkeiten zulässig, wo solcher nicht durch besondere Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§. 51.). Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Rekurses einmal gewählt, so findet der Rechtsweg nicht mehr statt.

§. 98.

Der Rekurs geht an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Insinuation des Direktionsbescheides, eingelegt werden; die Provokation auf den Weg Rechtens ist binnen einer gleichen Frist anzubringen.

Wo der Weg Rechtens zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem behörigen Gerichte angestellt werden, widrigenfalls die Festsetzung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

N. Vor-

N. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 99.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 100.

Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Maaßgaben, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen.

§. 101.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen geschäftlichen Instruktionen hat die Direktion, unter Genehmigung der ständischen Kommission und des Oberpräsidenten, zu erlassen.

(Nr. 5910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juni 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Hirudinea, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 28. Januar 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Juni 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Wehrmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).